



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 5 UF 16/14 = 61 F 2825/13 Amtsgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Familiensache
betreffend die Adoptionssache für

1. [...],

Anzunehmender / Beteiligter zu 1)

2. [...],

Annehmender / Beteiligter zu 2)

Verfahrensbevollmächtigte zu 1, 2:
Rechtsanwälte [...]

hat der 5. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Bölling, den Richter am Oberlandesgericht Hoffmann und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Haberland

am 29.04.2014 beschlossen:

Die Beschwerde der Beteiligten zu 1. und 2. gegen den Beschluss des Amtsgerichts-Familiengericht – Bremen vom 20.12.2013 (61 F 2825/13) wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Beteiligten zu 1. und 2. als Gesamtschuldner.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens beträgt € 5.000,00.

Gründe

I.

Mit dem am 07.08.2013 durch den beurkundenden Notar eingereichten Antrag auf Annahme als Kind beantragen die Beteiligten, auszusprechen, dass der Beteiligte zu 1. von dem Beteiligten zu 2. als Kind unter Beibehaltung seines Geburtsnamens X. angenommen werden möge. Bei Einreichung des notariell beurkundeten Annahmeantrags beantragte der Notar, dem gestellten Antrag auf Annahme als Kind zu entsprechen und den Adoptionsbeschluss zu seinen Händen zu übersenden. Nach Anhörung der Beteiligten wies das Amtsgericht- Familiengericht – Bremen den Antrag mit Beschluss vom 20.12.2013 zurück. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den angefochtenen Beschluss (Bl. 47 bis 51 d.A.) verwiesen.

Der den Antrag zurückweisende Beschluss wurde den Beteiligten zu 1. und 2. jeweils am 04.01.2013 durch Einlegung in die zu den Wohnungen gehörenden Briefkästen zugestellt. Dem den Antrag einreichenden Notar ging die gerichtliche Entscheidung am 06.01.2014 zu. Die gegen die Entscheidung gerichtete Beschwerde, eingereicht von dem nunmehr als Rechtsanwalt tätigen Notar, ging am 05.02.2014 bei dem Beschwerdegericht ein. Nach Hinweis durch Verfügung vom 18.02.2014 auf die möglicherweise versäumte Beschwerdefrist machen die Beschwerdeführer geltend, dass es auf die Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Verfahrensbevollmächtigten ankomme; der Beteiligte zu 2. sei im Übrigen zum Zustellungszeitpunkt verreist gewesen und erst am 12.01.2014 zurückgekehrt.

II.

Die Beschwerde war gemäß § 68 Abs.2 S.2 FamFG als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht binnen eines Monats eingelegt worden ist, § 63 Abs.1 FamFG. Die

Beschwerdefrist begann mit Zustellung des ablehnenden Beschlusses an die Beteiligten zu 1. und 2. jeweils am 04.01.2014. Sie endete am 04.02.2014, einem Dienstag. Beschwerde wurde indes erst am 05.02.2014 eingelegt. Die Zustellungen vom 04.01.2014 setzten die Beschwerdefrist in Lauf. Sie sind wirksam erfolgt. Zu Recht hat das Amtsgericht – Familiengericht – die Zustellung an die Beteiligten persönlich und nicht an den beurkundenden Notar veranlasst.

Zwar trifft es zu, dass Zustellungen in einem anhängigen Verfahren (nur) an den für den Rechtszug bestellten Prozess- bzw. Verfahrensbevollmächtigten bzw. Urkundsnotar zu erfolgen haben, §§ 15 Abs.2 FamFG i.V.m. 172 ZPO (BGH NJW 1996, 2103). . Hier fehlt es indes an einer solchen Bestellung.

Prozessbevollmächtigter im Sinne des § 172 ZPO ist diejenige Person, der die Partei eine Prozessvollmacht erteilt hat, die nach § 81 ZPO zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen ermächtigt. Die Bestellung zum Prozessbevollmächtigten geschieht dadurch, dass dem Gericht die Bevollmächtigung zur Kenntnis gebracht wird (vgl. BGH NJW-RR 2007, 356). Dies kann ausdrücklich oder schlüssig geschehen, etwa durch Antragstellung in der mündlichen Verhandlung (vgl. etwa BGH NJW-RR 1992, 699). In jedem Falle aber ist Voraussetzung einer Bestellung, die zur Entgegennahme einer von Amts wegen vorzunehmenden Zustellung berechtigt, dass dem Gericht Mitteilung von einem Vertretungsverhältnis gemacht wird (vgl. BGH NJW-RR 2000, 444); wobei die Bestellung – bereits im Interesse der Rechtssicherheit – hinreichend eindeutig erkennbar sein muss (vgl. zur Eindeutigkeit BGH NJW 1992, 699). Für den Verfahrensbevollmächtigten im Sinne des § 10 FamFG gilt dies alles entsprechend.

Vorliegend hat sich der offenbar für beide Beteiligten tätige Notar nicht ausdrücklich zum Verfahrensbevollmächtigten bestellt. Eine Vollmacht, im anschließenden Rechtszug tätig zu werden und Zustellungen mit Wirkung für die Beteiligten entgegenzunehmen, ist weder schriftsätzlich behauptet noch ergibt sie sich aus dem notariell beurkundeten Antrag betreffend die Annahme als Kind. Eine konkludente Bestellung liegt gleichfalls nicht vor. Insbesondere ist allein die Tatsache, dass der Notar den zuvor von ihm beurkundeten Antrag auf Annahme als Kind beim Familiengericht einreicht, nicht geeignet, seine Bestellung zum Bevollmächtigten für den nachfolgenden Rechtszug im Sinne der §§ 15 FamFG, 172 ZPO darzutun. Hierfür bedarf es zumindest weiterer Umstände oder Erklärungen, die hier nicht vorliegen. Allein der Antrag, dem gestellten Antrag auf Annahme als Kind zu entsprechen und

den Adoptionsbeschluss zu seinen Händen zu übersenden, lässt keine verbindlichen Rückschlüsse auf die Bestellung des Notars als Bevollmächtigten für das anschließende Verfahren zu, sondern spricht eher für eine Stellung als Bote (zum Unterschied zwischen den vom Notar als Vertreter oder als Bote gestellten Anträgen vgl. Würzburger Notarhandbuch, 2. Aufl., Rdn. 431; BGH DNotZ 1964, 434; BayObLG DNotZ 1976, 103 f). Unklar bleibt bereits, ob der Antrag auf Übersendung der Entscheidung sich überhaupt auf den Fall einer ablehnenden Entscheidung erstreckt (so wohl KG ZIP 2012, 980) oder aber – wie es der Wortlaut nahelegt – lediglich die stattgebende Entscheidung erfassen soll. In dem erstinstanzlichen Anhörungstermin jedenfalls trat der den Antrag einreichende Notar nicht auf und gab sich auch so nicht als Bevollmächtigter zu erkennen.

Ein Fall vermuteter Vollmacht nach den §§ 378 FamFG oder 15 GBO, aufgrund derer der Notar zur Entgegennahme gerichtlicher Entscheidungen auch ohne ausdrückliche Bestellung berechtigt ist (vgl. hierzu Keidel, FamFG, 17. Aufl. § 15 Rdnr. 10) liegt hier gleichfalls nicht vor, da es für Adoptionssachen an einer entsprechenden Regelung fehlt.

Soweit die Beschwerdeführer nunmehr auf die urlaubsbedingte Ortsabwesenheit des Beteiligten zu 2. und dessen Rückkehr erst am 12.01.2014 abstellen, ändert auch dies an der ordnungsgemäßen Zustellung des Beschlusses auch an ihn am 04.01.2014 durch Einlegung des Beschlusses in den Briefkasten gemäß § 180 ZPO, 15 FamFG nichts. Eine solche Ersatzzustellung scheidet nur aus, wenn der Empfänger die Wohnung aufgegeben hätte (Zöller- Stöber, ZPO, 30.Aufl., § 180, Rdn. 2 und § 178, Rdn. 6). Hiervon kann vorliegend bei einem Urlaub von knapp zwei Wochen keine Rede sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 84 FamFG.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 42 Abs.3 FamGKG.

gez. Dr. Bölling

gez. Hoffmann

gez. Dr. Haberland